



# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

## Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg im Stadtbezirk Müschede durch die Bezirksregierung Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2018

die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

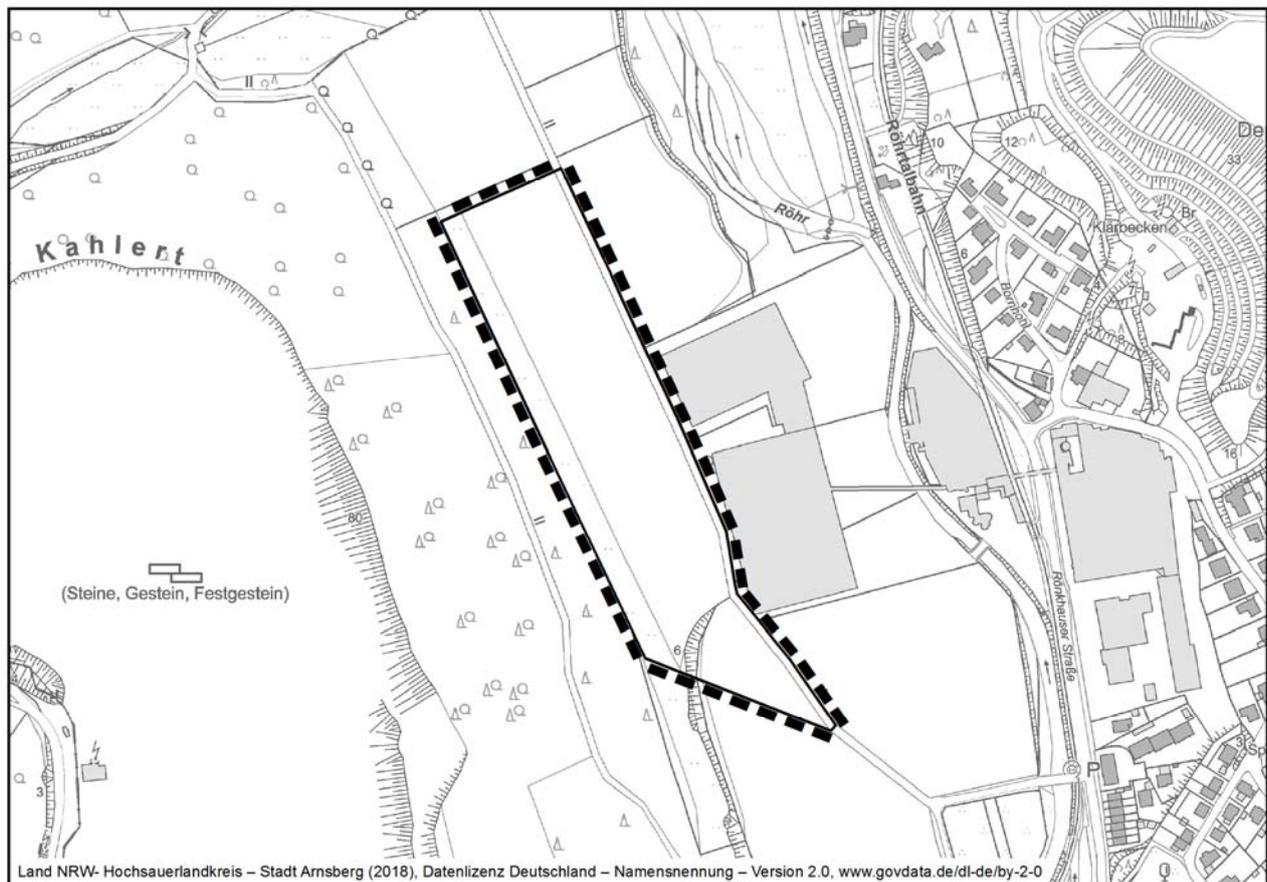
beschlossen.

Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt worden. Mit Verfügung vom 10.01.2019, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-11/18, hat die Bezirksregierung die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Arnsberg am 25.09.2018 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Das Gebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Nordwesten des Stadtbezirks Müschede im Röhrtal. Es umfasst bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich des Werksgeländes eines Gewerbebetriebs der Hygienepapierherstellung. Eine westlich der landesweiten Radwegeverbindung liegende Industriefläche ist in den Änderungsbereich einbezogen worden. Konkret schließt das Gebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Müschede, Flur 8, die Flurstücke 91 teilweise (tlw.), 107 tlv. und 110 tlv. ein.

Die Abgrenzung des Gebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnberg ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des vorgenannten Gewerbebetriebs der Hygienepapierherstellung zu schaffen.

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Arnberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnberg, Fachdienst Bauberatung | Bauordnung | Denkmale, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt oder über das Internet unter [www.arnberg.de/bauen](http://www.arnberg.de/bauen) in der Rubrik "Bauleitpläne im Internet (FNP und Bebauungspläne)" aufgerufen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 30.01.2019

Stadt Arnsberg  
Rathausplatz 1  
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister